



## Rechtliche Neuerungen

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

### I. Ab dem Jahr 2022

#### **Verschiedene Änderungen im Rahmen des XVIII. Nachtrags zum Steuergesetz**

Mit dem XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen, welche per 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind:

- Anpassung des Beteiligungsabzuges bei systemrelevanten Banken:  
Mit der per 1. Januar 2022 erfolgten Aufnahme von Art. 90 Abs. 4 StG wird eine steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Ausgabe von TBTF-Instrumenten, sog. Too-big-to-fail-Instrumente (CoCos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds) verhindert. Konkret wird der negative Effekt auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken beseitigt, indem die an die Investoren bezahlten Zinsen und die in der Bilanz eingestellte Weitergabe der Mittel aus TBTF-Instrumenten an Tochtergesellschaften von der Berechnung ausgeklammert werden. Das Steuergesetz wurde damit an die bundesrechtliche Regelung angepasst, die bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
- Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung:  
Art. 163ter Abs. 2 StG ermöglicht die vollständig elektronische und damit medienbruchfreie Einreichung von Steuererklärungen. Als Erstes kommt diese Regelung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Steuererklärungen der natürlichen Personen ab 2022 ohne Unterschrift und mit Dokumenten-Upload vollständig elektronisch eingereicht werden können.
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer:  
Die ergänzende Vermögenssteuer fällt dann an, wenn ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück, das zum Ertragswert angerechnet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sodass der Rechtsgrund für



die bisherige Vorzugsbewertung zum Ertragswert entfällt. Diesfalls wird die Differenz zum höheren Verkehrswert für längstens 20 Jahre nachbesteuert. Mit dem XVIII. Nachtrag wurde die ergänzende Vermögenssteuer abgeschafft.

- Freigrenze von 5'000 Franken bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen:  
Art. 95ter StG sieht neu vor, dass Gewinne unter Fr 5'000.- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert werden.

### **Verschiedene Änderungen im Rahmen des XVIII. Nachtrags zur Steuerverordnung**

Mit dem XVIII. Nachtrag zur Steuerverordnung wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen, welche per 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind:

- Bezugsprovision Quellensteuern generell 1 Prozent:  
Neu wurde die Bezugsprovision bei den Quellensteuern nach Art. 63 StV auf generell 1 Prozent festgelegt. Diese Bezugsprovision steht dem Schuldner der steuerbaren Leistung für die Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer zu.
- Administrative Entlastung bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen:  
Art. 18a StV sieht neu vor, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs je Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann, womit sowohl eine Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug entfällt. Dazu entfällt die Pflicht für Arbeitgeber, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Möglich bleibt aber auch, anstelle der Beanspruchung der Pauschale die effektiven Kosten der privaten Nutzung mit einem Fahrtenheft (Bordbuch) abzurechnen und den (beschränkten) Fahrkostenabzug geltend zu machen.
- Bestimmungen zur Anpassung des Eigenmietwerts sowie Verkehrs- bzw. Ertragswerts ohne Neuschätzung wurden gestrichen:  
Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30bis Abs. 1 Satz 2 StV geben die Grundlage, um den Eigenmietwert sowie Verkehrs- bzw. Ertragswert unter



bestimmten Voraussetzungen auch ohne Neuschätzung an das Marktniveau anzupassen. Die beiden Regelungen bestehen seit über 20 Jahren, bis heute fehlt es jedoch am erforderlichen, verbindlichen Referenzsystem, um die Indexmethode in der Praxis anzuwenden. Sie sind daher «toter Buchstabe» und werden ersatzlos aufgehoben.

## II. Ab dem Jahr 2023

### **Kalte Progression**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erliess eine Verordnung zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer. Sie ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Einerseits wurde der Einkommenssteuertarif und andererseits wurden die Abzüge angepasst.

#### Hinweis:

Im Kanton St.Gallen ist mit Blick auf die kalte Progression in Art. 317 StG eine Anpassung vorgesehen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert hat. Dies ist (noch) nicht der Fall, weshalb auf 2023 im Kanton St.Gallen kein Ausgleich der kalten Progression erfolgt.

### **Aktienrechtsreform**

Mit der Aktienrechtsreform, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ergeben sich aus steuerlicher Sicht folgende Änderungen:

- Einführung eines "Kapitalbands":  
Gesellschaften können neu ein sogenanntes "Kapitalband" vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von höchstens 5 Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Eine steuerliche Regelung verhindert, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren.



- Geschäftsabschluss in einer ausländischen Währung:  
Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Ebenfalls ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Die kantonale Umsetzung erfolgt im Rahmen des XIX. Nachtrags zum Steuergesetz.

### **Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs**

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde insbesondere folgende Anpassung vorgenommen, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist:

- Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten:  
Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

### **Rechnungsstellung 2023**

Die vorläufige Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2023 beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung bzw. auf der vorläufigen Steuerrechnung des Vorjahres. Sie berücksichtigt die seither eingetretene Einkommensentwicklung sowie die aktuellen Steuerfüsse für Kanton, Gemeinde, Kirche sowie die Feuerwehrabgabe. Der Steuerfuss für den Kanton beträgt 105 %.

Kantonales Steueramt / 12.01.2023